

Allgemeine Auftragsbedingungen

der aed – Agentur für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("aed")

1. Der Umfang eines konkreten Projekts / Auftrags (das "**Projekt**") wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. aed tritt in den von diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen erfassten Rechtsgeschäften als Auftragnehmer auf, der Vertragspartner als Auftraggeber (der "**Auftraggeber**"). Beide erbringen ihre Leistungen gemäß der bezughabenden Vereinbarung samt Anlagen (die "**Vereinbarung**") und verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen gehen die Bestimmungen der Vereinbarung vor.
2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen aed und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Auftragsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses gültigen Fassung. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen werden dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht, insbesondere durch Bereitstellung zum Abruf unter <https://www.aed.or.at/dokumente/allgemeine-auftragsbedingungen.pdf>; der Auftraggeber hatte die Möglichkeit, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
3. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen aed und dem Auftraggeber, somit auch dann, wenn bei Zusatz- oder Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von aed ausdrücklich schriftlich anerkannt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der Zielsetzung, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für Lücken; soweit eine ergänzende Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich aed und der Auftraggeber, entsprechende ergänzende Regelungen zu treffen.
6. Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterfertigung durch aed und den Auftraggeber.
7. aed kann Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung ganz oder teilweise abtreten oder übertragen. Der Auftraggeber darf Rechte und Forderungen aus der Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von aed an Dritte übertragen, verpfänden oder sonst darüber verfügen.
8. Im Fall höherer Gewalt, wenn die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich oder übermäßig schwierig ist, kann der betroffene Teil die Erfüllung der Vereinbarung oder der betroffenen Teile aussetzen; er hat den anderen Teil unverzüglich zu informieren, über die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen Auskunft zu geben und alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate an, ist jeder Teil berechtigt, die betroffene Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden, ohne dass daraus Ersatzansprüche entstehen; bereits erbrachte Leistungen sind nach dem Grad ihrer Erfüllung abzurechnen.
9. aed ist berechtigt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch aed selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und ohne besondere Aufforderung zeitgerecht vorgelegt werden und aed von allen relevanten Vorgängen und Umständen Kenntnis erhält. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von aed bekannt werden.
11. aed ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen, Informationen und Angaben zu prüfen. Eine Warnpflicht besteht nur bei offenkundiger Unrichtigkeit. Für Nachteile, die aus unrichtigen, verspäteten oder unvollständigen Beistellungen des Auftraggebers resultieren, haftet aed nicht.
12. Der Auftraggeber darf während und nach Vertragslaufzeit keine nicht-öffentlichen Informationen über das Projekt oder die Zusammenarbeit mit aed offenlegen, sofern keine explizite rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, soweit dies rechtlich zulässig ist, der Offenlegung von Informationen qualifiziert zu widersprechen, sämtliche offenen Rechtsmittel gegen eine Offenlegung zu ergreifen und sich nach Kräften zu bemühen, den Umfang einer rechtlich erforderlichen Offenlegung von Informationen zu begrenzen. Er verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedweder Information über Art, Betriebsumfang und Tätigkeit von aed, und hat diese Geheimhaltung auf allfällige Gehilfen, Stellvertreter, Subunternehmer, Lieferanten etc. zu überbinden. Ausnahmen bestehen nur im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenfalls zum Abschluss einer schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
13. aed ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und bereits vor Projektbeginn Akonti zu verlangen.
14. Die Abrechnungen, Akonti etc. von aed sind nach Übermittlung binnen 14 Tagen fällig.
15. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist aed berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen, ohne dadurch in Verzug zu geraten oder schadenersatzpflichtig zu werden, und unternehmerische Verzugszinsen (§ 456 UGB) zu verrechnen. Sämtliche vereinbarten Leistungs-, Liefer- und Fertigstellungsfristen verlängern sich in diesem Fall automatisch zumindest (aus logistischen Gründen kann die Verzögerung durch eine vorübergehende Leistungseinstellung auch ein Vielfaches der Dauer der Leistungseinstellung betragen) um die Dauer der mit dem Zahlungsverzug verbundenen Leistungseinstellung sowie einer angemessenen Wiederanlaufzeit für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung.
16. Der Auftraggeber hat die Leistungen von aed unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und allfällige Mängel binnen zwei Wochen schriftlich zu rügen (§ 377 UGB). Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gelten die Leistungen als genehmigt und vertragsgemäß erbracht.
17. aed ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen und sonstige Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
18. Unterbleibt die Erbringung der vereinbarten Leistungen aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung durch aed, behält aed den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen (§ 1168 Abs 1 ABGB).
19. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung an aed in Verzug, ist aed berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen (§ 456 UGB). Gerät aed mit einer Zahlung in Verzug, betragen die Verzugszinsen 4 % per annum (§ 1000 Abs 1 ABGB); die Geltendmachung höherer Verzugszinsen gegenüber aed ist

ausgeschlossen, wobei diese Beschränkung sachlich dadurch gerechtfertigt ist, dass aed als im öffentlichen Interesse tätiger, wirtschaftlich der Republik Österreich zurechenbarer, gemeinnütziger Verein, keine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausübt.

20. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von aed mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, die Gegenforderung wurde von aed schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich bzw. schiedsgerichtlich festgestellt.
21. Die Urheberrechte an den von aed, ihren Mitarbeitern oder von aed Beauftragten geschaffenen Werken (z. B. Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger) verbleiben bei aed. Der Auftraggeber darf diese Werke nur gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung für die davon umfassten Zwecke verwenden und ist nicht berechtigt, sie ohne ausdrückliche Zustimmung von aed zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung begründet keine Haftung von aed gegenüber Dritten. Soweit dem Auftraggeber Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen eingeräumt werden sollten, entstehen bzw. gehen diese erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Projekt geschuldeten Entgelte auf den Auftraggeber über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben sämtliche Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen ausschließlich bei aed; eine Nutzung der Werke über zwingend gesetzlich zulässige Nutzungen hinaus ist unzulässig.
22. Soweit aed im Rahmen der Durchführung eines Projekts personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO und ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. aed verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den im jeweiligen Projekt festgelegten Zwecken und erlangt hinsichtlich dieser Verarbeitung keine Stellung als Verantwortlicher. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an aed sowie deren Verarbeitung nach Maßgabe dieses Vertrags datenschutzrechtlich zulässig sind und alle hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen bestehen. Soweit Einwilligungen oder sonstige Erklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wird der Auftraggeber diese ordnungsgemäß einholen und aed auf Verlangen nachweisen. Der Auftraggeber hält aed hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie behördlicher Maßnahmen schad- und klaglos, soweit diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften oder auf einer fehlenden Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung beruhen. Der Auftraggeber wird aed unterweisen und anleiten, ob und in welcher Form eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art 28 DSGVO erforderlich ist. aed wird die nach Art 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen und während der Dauer der Verarbeitung aufrechterhalten.
23. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere §§ 168c ff sowie 304 ff und 307 ff StGB und, soweit anwendbar, des UK Bribery Act und des US Foreign Corrupt Practices Act), zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Republik Österreich. Er hält aed diesbezüglich schad- und klaglos und meldet aed jeden Verdacht eines Verstoßes unverzüglich. aed ist im Falle eines Verstoßes berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
24. aed und der Auftraggeber verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung sowie für die Dauer von einem Jahr nach deren Beendigung Mitarbeiter, Organe, Subunternehmer und sonstige Projektbeteiligte des jeweils anderen Teils, die in das Projekt eingebunden sind oder waren, weder aktiv abzuwerben noch unmittelbar oder mittelbar zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen, es sei denn, der andere Teil stimmt schriftlich zu.
25. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen seine Geheimhaltungs-, Datenschutz-, Abwerbe- oder Compliance-Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen

Auftragsbedingungen oder der Vereinbarung, hat er an aed eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 je Verstoß zu zahlen; bei andauernden Verstößen fällt die Vertragsstrafe je angefangenem Kalendermonat erneut an. Das richterliche Mäßigungsrecht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (§ 348 UGB). Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens sowie von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird angerechnet.

26. aed erfüllt ihre Leistungen gemäß der Vereinbarung auf Basis eines objektiven und verkehrsüblichen Sorgfaltsmaßstabs. aed übernimmt im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs (z. B. etwaige Fördermittel für den Auftraggeber) und haftet insbesondere nicht für die Förderfähigkeit von Vorhaben des Auftraggebers.
27. Der Auftraggeber hält aed im Fall der direkten Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der von aed erbrachten Leistungen vollständig schad- und klaglos, dies auch im Hinblick auf die Kosten einer zweckentsprechenden außergerichtlichen Anspruchsabwehr. Er hält aed weiters hinsichtlich sämtlicher Verfahrenskosten, der Kosten eines von aed frei gewählten anwaltlichen Vertreters sowie allfälliger aufgrund verwaltungsrechtlicher bzw verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen verhängter Geldstrafen schad- und klaglos, soweit diese der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind.
28. Eine Haftung von aed für Schäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von aed. Im Übrigen ist die Haftung von aed - ausgenommen bei Vorsatz und bei Personenschäden - der Höhe nach mit 10 % der in der betroffenen Vereinbarung festgelegten Auftragssumme exklusive Umsatzsteuer (die "**Nettoauftragssumme**") begrenzt; die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit trifft der Auftraggeber.
29. Der Auftraggeber haftet aed für die Verletzung seiner Pflichten, insbesondere seiner Mitwirkungs- und Zahlungspflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
30. aed ist berechtigt und verpflichtet, ihr bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel ihrer Leistung innerhalb angemessener Frist zu verbessern, und wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigen. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Sämtliche Gewährleistungs- und Verbesserungsansprüche des Auftraggebers erlöschen sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung.
31. Ansprüche des Auftraggebers gegen aed, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis, schriftlich geltend zu machen und sodann fristgerecht gerichtlich bzw. schiedsgerichtlich zu verfolgen. Zwingende gesetzliche Fristen sowie Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und aus Vorsatz bleiben unberührt.
32. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Vereinbarung ist Wien.
33. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen diese Allgemeinen Auftragsbedingungen berechtigt aed zur sofortigen vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, etwa auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
34. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren gültiges Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sowie über vor- und nachvertragliche Wirkungen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von

einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien; die Verfahrenssprache ist Deutsch.

35. Es gilt, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts, österreichisches Recht. Dies gilt auch für die Schiedsvereinbarung.
36. Änderungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch aed; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
37. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. die Vereinbarung beziehen sich auf alle Personen gleichermaßen, unabhängig vom Geschlecht.